

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 41 vom 08. Oktober 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 5 im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 2024  
(Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Reichenhall vom 15.05.2024;  
Gebührentabelle Städt. Musikschule für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26) ..... 1

#### Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die  
Änderung des Untersuchungsgebietes zur  
Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)  
in Verbindung mit der  
Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK)  
und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Ortskern von Bischofswiesen ..... 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56  
„Waldkindergarten Winkl“ der Gemeinde Bischofswiesen;  
Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes ..... 3

#### Gemeinde Schönau a. K.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee  
(Kindertagesstattengebührensatzung) ..... 4

#### Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ..... 5

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 5 im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 2024  
(Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Reichenhall vom 15.05.2024;  
Gebührentabelle Städt. Musikschule für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26)

Die im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 2024 unter der Bek. Nr. 5 veröffentlichte Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

§ 5 (Gebührenermäßigungen/Zuschüsse) lautet:

- (1) Für Bürger der Stadt Bad Reichenhall wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 1/3 gewährt.
- (2) Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bayerisch Gmain und Piding erhalten von ihren Heimatgemeinden einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren. Dieser wird als Abschlag direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet.
- (3) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar
  - a) bei zwei Geschwistern um 20 % für das 2. Kind
  - b) bei drei und mehr Geschwistern um 40 % ab dem 3. Kind  
sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs (5) gewährt wird. Die Gebühr wird jeweils für das jüngere Kind ermäßigt. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

- (4) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung von 10% auf das zweite und alle folgenden Fächer gewährt. Die Mehrfächerermäßigung gilt die jeweils kostengünstigere Unterrichtsform, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs (5) gewährt wird. Erhält ein Schüler bereits eine Geschwisterermäßigung, ist eine zusätzliche Mehrfächerermäßigung nicht möglich.
- (5) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird auf schriftlichen Antrag in Höhe der Differenz zwischen dem Familiennettoeinkommen und der Einkommensgrenzen nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Tabelle über die Armutsgefährdungsschwellen gewährt. Die Ermäßigung erhalten nur Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bad Reichenhall. Der Antrag mit allen geforderten Nachweisen muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

---

Bek. Nr. 2

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Änderung des Untersuchungsgebietes zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Ortskern von Bischofswiesen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 beschlossen, ein städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) zu erstellen. In seiner Sitzung vom 24.09.2024 hat der Gemeinderat nun eine Änderung des Untersuchungsgebietes beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB die vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten in der Gemeinde Bischofswiesen einzuleiten. Der räumliche Umfang des Untersuchungsgebietes geht aus dem neuen Lageplan vom 24.09.2024 hervor, der Bestandteil des Beschlusses vom 24.09.2024 ist. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen eingesehen werden. Außerdem ist er im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen unter [www.bischofswiesen.de](http://www.bischofswiesen.de) (Meine Gemeinde, Ortsentwicklung (ISEK), Bürgerbeteiligungsveranstaltungen) veröffentlicht.

§ 138 Baugesetzbuch (BauGB) – Auskunftspflicht

- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Nr. 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- (1) Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen mit der zugrundeliegenden Bereichsumgrenzung ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Bischofswiesen, den 02. Oktober 2024  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, 1. Bürgermeister

---

## Gemeinde Bischofswiesen

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 24.09.2024 den Baubauungsplan Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ in der Fassung vom 24.09.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 21, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 02.10.2024  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee (Kindertagesstattengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

#### Gebührensatzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. Diese sind auch zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während Ferienzeiten, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Mit den Benutzungsgebühren wird für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, für jede Mahlzeit ein pauschaliertes Verpflegungsentgelt (Unkostenbeitrag) erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Ende der Gebühr

Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.  
Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

#### § 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld ist mit Ablauf des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Sie ist bis spätestens des 5. des Folgemonats zu begleichen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird gemeinsam mit der Kindergartengebühr erhoben. Für Änderungen gilt § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kindertagesstättensatzung analog.

#### § 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i.S. des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).

#### § 6 Gebührensatz

- (1) Buchungskategorien für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwister-ermäßigung in €
a	151,00	3 – 4 (Vorm.)	101,00
b	116,00	3 – 4 (Nachm.)	78,00
c	145,00	4 – 5 (Nachm.)	97,00
d	168,00	4 – 5 (Vorm.)	112,00
e	184,00	5 – 6	123,00
f	201,00	6 – 7	134,00
g	219,00	7 – 8	147,00
h	236,00	8 – 9	158,00
i	253,00	9 – 10	169,00

- (2) Buchungskategorien für Kinder von 3 – 6 Jahren (Kindergarten)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwister-ermäßigung in €
A	78,00	3 – 4 (Nachm.)	52,00
B	98,00	4 – 5 (Nachm.)	65,00
C	113,00	4 – 5 (Vorm.)	76,00
D	126,00	5 – 6	84,00
E	138,00	6 – 7	92,00
F	150,00	7 – 8	100,00
G	162,00	8 – 9	108,00
H	174,00	9 – 10	116,00

- (3) Buchungskategorien für schulpflichtige Kinder (Kinderhort)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungs-kategorie in Std.	Mit Geschwister-ermäßigung in €
aa	108,00	2 - 3	72,00
bb	122,00	3 – 4	82,00
cc	136,00	4 – 5	91,00
dd	151,00	5 – 6	101,00
ee	165,00	6 – 7	110,00
ff	180,00	7 – 8	120,00
gg	194,00	8 - 9	130,00

- (4) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kindergarten 2,00 €/pro Mahlzeit
- (5) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kinderhort 2,50 €/pro Mahlzeit
- (6) Für Hortkinder, die für den jeweiligen Tag erst nach 09.30 Uhr von der Teilnahme am Mittagessen abgemeldet werden, wird das pauschalierte Verpflegungsentgelt auch für diesen Tag erhoben.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur gleichen Zeit die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf den in § 6 Abs. 1 bis 3, jeweils 4 Spalte, festgelegten Betrag (Ermäßigung um rund ein Drittel). Als erstes Kind zählt dabei das als erstes in die Kindertagesstätte aufgenommene Kind. Werden zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig in die Kindertagesstätte aufgenommen, so zählt als erstes Kind das ältere Kind. Bei der Berechnung der Gebührenhöhe je Kind sind eventuelle Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen (§ 8) in Abzug zu bringen; maßgebend für die Berechnung der nach Satz 1 ermäßigten Gebühr ist also der von den Eltern zu bezahlende Restbetrag.

(2) Im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes, welche länger als 8 Wochen fortbesteht, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr für die Dauer der Abwesenheit um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung nach Satz 1 kann im Höchstfall für drei Monate in Anspruch genommen werden.

(3) In besonderen Härtefällen können im Übrigen die Personensorgeberechtigten eine über Abs. 2 hinausgehende Ermäßigung beantragen. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat über das Ausmaß der Ermäßigung, sofern und soweit keine anderweitigen gesetzlichen Ansprüche bestehen.

## **§ 8 Gebührenermäßigung aufgrund Elternbeitragszuschuss**

Die Benutzungsgebühr (§ 6 Abs. 1 bis 3) reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Kindertagesstättingebührensatzung vom 10.02.2022 tritt mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 25. September 2024  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land**

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 GO und aufgrund § 19 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.08.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 16.03.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 21.03.2006)

### **§ 1 Änderungen**

Der § 23 erhält folgende Fassung:

#### **§ 23**

#### **Bekanntmachungen**

1) Der Verband macht seine Satzungen, Verordnungen und zur Veröffentlichung bestimmten Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Berchtesgadener Land) amtlich bekannt. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landratsamts Berchtesgadener Land wird verwiesen.

2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land nach Absatz 1 hingewiesen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land in Kraft.

Teisendorf, den 10. September 2024  
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

**Thomas Gasser**, Verbandsvorsitzender

Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 03.09.2024 AZ. 25-0410 als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bad Reichenhall, den 25. September 2024  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---